



Gewässerumbau

Die ökologische Gewässerumgestaltung ist die Planung einer Freianlage, ein Umbau ist gegeben!

Durch die Wasserrahmenrichtlinie sind deutschlandweit Gewässer grundsätzlich in einen „guten Zustand“ zu bringen. Wird dabei ein früheres Betongerinne in ein Gewässer mit überwiegend ökologischen Zielen umstrukturiert, wird im Sinne der Begriffsbestimmungen der HOAI aus dem früheren Ingenieurbauwerk eine Freianlage. Da ein Umbau im Sinne des § 2 Nr. 6 HOAI vorliegt, greift ein Umbauezschlag nach § 35 HOAI.

Anfragen:

Frage 1: Ein Planer hat den Auftrag, ein Gewässer, welches als betoniertes Trapezprofil ausgebildet ist, in ein Gewässer umzuplanen, welches den Anforderungen der WRRL entspricht. Er will wissen, wie das Honorar für die zugehörige Planung in der HOAI verordnet ist?

Frage 2: Der gleiche Planer will auch wissen, ob hier ein Umbau vorliegt und folglich ein Umbauezschlag vereinbart werden kann?

GHV:

Einleitend:

War es Anfang des 20. Jahrhunderts meist das Ziel von Gewässerplanungen das fließende Wasser möglichst schnell abzuleiten, so hat sich dies spätestens seit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) grundsätzlich geändert. Die WRRL ist Ende 2000 in Kraft getreten und 2002 durch das Wasserhaushaltsgesetz in nationales Recht umgesetzt worden. Demnach ist bis 2015, spätestens bis 2027, der „gute Zustand“ aller Oberflächengewässer zu erreichen. Bei Flüssen entspricht das einem mindestens guten ökologischen und chemischen Zustand. Der gute ökologische Zustand bedeutet, dass das Gewässer nur wenig vom natürlichen Zustand bei Abwesen-

heit störender Einflüsse abweichen darf. Entsprechend werden vielfach die kleineren Flüsse und Bäche, die in früheren Jahren ein betoniertes geradliniges Bachbett erhielten, in ein dem natürlichen Verlauf möglichst nahe kommendes Gewässer rückgebaut. Dazu werden die Betonplatten entfernt und ein neues mäandrierendes Bett nach überwiegend ökologischen Gesichtspunkten geplant. Soweit Gewässer nach WRRL als erheblich verändert einzustufen sind, genügt als Ziel „das gute ökologische Potential und der gute chemische Zustand“. Das gilt vor allem für größere Flüsse.

Zur Frage 1: Die HOAI hat an zwei verschiedenen Stellen Honorare für Planungsleistungen für Gewässer verordnet. Das sind einmal die Honorare für Ingenieurbauwerke nach § 40 Nr. 3 HOAI, dort für „Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus, ausgenommen Freianlagen nach § 2 Nr. 11 HOAI“, und, wie die Ausnahme bereits aufzeigt, die Honorare für Freianlagen. Unter Anlagen des Wasserbaus sind gemäß Objektliste für Ingenieurbauwerke in Anlage 3.4 HOAI jeweils 3. Spiegelstrich aufgeführt:

- In der Honorarzone I „Einzelgewässer mit gleichförmigem ungegliedertem Querschnitt ohne Zwangspunkte, ausgenommen Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen“,

- in der Honorarzone II „Einzelgewässer mit gleichförmigem gegliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten“,
- in der Honorarzone III „Einzelgewässer mit ungleichförmigem ungegliedertem Querschnitt und einigen Zwangspunkten“ und
- in der Honorarzone IV „Einzelgewässer mit ungleichförmigem gegliedertem Querschnitt und vielen Zwangspunkten“.

Wie bereits die Abgrenzung in § 40 Nr. 3 HOAI und der Hinweis in der Objektliste zur Honorarzone I aufzeigen, sind Freianlagen keine Ingenieurbauwerke. Die Freianlagen sind wiederum nach § 2 Nr. 12 HOAI wie folgt definiert: „Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume ...“. So sind folgerichtig auch in § 37 Abs. 1 Nr. 1 HOAI aufgeführt: „Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen“.

Die Planung von Einzelgewässern ist damit sowohl mit dem Ziel Ingenieurbauwerk als auch mit dem Ziel Freianlage möglich. Wenn dies so ist, ist auch die Veränderung vom Ingenieurbauwerk zur Freianlage und umgekehrt möglich.

Die Planung eines ökologischen Umbaus eines Gewässers auf Veranlassung der WRRL von einem betonierten gleichförmigen Gerinne in ein mäandrierendes naturnahes Gewässer im Sinne der HOAI wird als Planung einer Freianlage eingestuft. Denn Gewässer nach WRRL sollen in einen ökologisch guten Zustand versetzt werden, was unmittelbar bedeutet, dass das ökologische Element überwiegen soll. Demnach hat der Ordnungsgeber die Zuordnung zu Freianlagen klar vorgegeben. In diesem Zusammenhang kann man dem Ordnungsgeber Weitblick attestieren, da er in § 40 Nr. 3 HOAI die zwei unterschiedlichen Wege, die Gewässer nehmen können, erkannt hat. Anscheinend war ihm bewusst, dass langfristig ein ökologisch orientierter Gewässerbau erfolgen soll. Dieses Kompliment an den Ordnungsgeber verdient Erwähnung, da die HOAI in anderen Leistungsbildern gerade nicht auf dem neuesten Stand ist. Folgt man der Objektliste der Freianlagen in Anlage 3.2 der HOAI, ist ein nach ökologischen Gesichtspunkten gestaltetes Gewässer grundsätzlich eine „Fläche für den Arten- und Biotopschutz mit differenzierten Gestaltungsansprüchen oder mit Biotopverbundfunktion“ und damit der Honorarzone IV zuzuordnen. Schließlich geht es der WRRL darum, aus einem hydraulisch orientierten „Ingenieurbauwerk“ eine ökologisch orientierte „Freianlage“ zu erschaffen.

Anders könnte das insbesondere bei den Gewässern sein, die gemäß WRRL als erheblich veränderte Wasserkörper eingestuft werden

und keinen guten ökologischen Zustand erreichen müssen, sondern nur ein gutes ökologisches Potenzial. Soweit in diesen Einzelfällen die ingenieurtechnischen Aspekte im Vordergrund stehen - und darunter dürften insbesondere hydraulische Aspekte zu verstehen sein - kann auch weiterhin ein Ingenieurbauwerk im Sinne der HOAI vorliegen. Das wäre insbesondere für solche Gewässer realistisch, bei denen durch enge Bebauung und viele Bauwerke am und im Gewässer das Abflussverhalten weiterhin im Vordergrund steht. Soweit dieses einen ungleichförmigen, gegliederten Verlauf erhalten soll, liegen hier viele Zwangspunkte vor, und die Planung hat unter besonderer Beachtung der Abflussverhältnisse und nur nachrangig unter den Gesichtspunkten der Ökologie zu erfolgen. Dann wäre ein solches Gewässer im Sinne der HOAI weiterhin ein Ingenieurbauwerk und gemäß Objektliste der Honorarzone IV zuzuordnen.

Zur Frage 2: Zunächst handelt es sich um einen Umbau im Sinne des § 2 Nr. 6 HOAI. Dieser definiert den Umbau wie folgt: „Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit Eingriffen in Konstruktion oder Bestand“. Soweit bereits ein Gewässer vorhanden ist, dürfte es unstrittig sein, dass in so weit ein Umbau vorliegt. Denn es erfolgt eine Umgestaltung eines vorhandenen Objekts und es wird in den Bestand des vorhandenen Gewässers eingegriffen, sodass der Umbaubegriff greift. Das ist völlig losgelöst davon, ob es sich vorher oder hinterher um eine Freianlage oder ein Ingenieurbauwerk im Sinne der HOAI handelt. Dabei dürfte gerade der Umbau von einem Ingenieurbauwerk zu einer Freianlage die Zuordnung zum Umbau eindeutig belegen. Denn das ist ohne Frage eine Umgestaltung mit Eingriffen in den Bestand. Nur wenn eine Linienführung gewählt würde, die völlig losgelöst von der bestehenden Trasse liegt (was in der Praxis sehr unwahrscheinlich ist), könnte kein Umbau sondern ein vollständiger Neubau vorliegen.

Soweit es sich um ein Ingenieurbauwerk handelt, greift § 42 Abs. 2 HOAI, wonach § 35 HOAI sinngemäß gilt. Nach § 35 HOAI kommt ein Umbauzuschlag in Betracht.

Bei Freianlagen könnte man die Meinung vertreten, dass kein Umbauzuschlag möglich sei, weil es insoweit an einem vergleichbaren Verweis in den zu den Freianlagen gehörenden §§ 37 bis 39 HOAI fehlt. Vereinzelt wird diese Meinung vertreten (so z. B. Schattenfroh in IBR 2009, 1360 (nur online), und Seufert in einem Kommentar dazu an gleicher Stelle). Dabei ist die HOAI im Wortlaut eindeutig, jedoch an anderer Stelle als den §§ 37 bis 39

HOAI. Denn im Teil 1 „Allgemeine Vorschriften“, ist als Honorargrundlage unter § 6 Abs. 1 Nr. 5 HOAI ausgeführt: „bei Leistungen im Bestand zusätzlich nach den §§ 35 und 36 HOAI“. Da die allgemeinen Vorschriften der HOAI für alle Leistungsbilder gelten, kommt für Freianlagen ein Umbauszuschlag in Betracht. Mit anderen Worten: Während z. B. das Leistungsbild der Ingenieurbauwerke einen doppelten Hinweis auf § 35 HOAI für sich in Anspruch nimmt (§ 42 Abs. 2 HOAI und § 6 HOAI), hat das Leistungsbild Freianlagen nur einen einzigen Verweis auf § 35 HOAI. Ein einziger Verweis auf § 35 HOAI genügt aber völlig.

In beiden Fällen kann also ein Umbauszuschlag nach § 35 Abs. 1 Satz 1 HOAI vereinbart werden. Ohne Vereinbarung greift der Auffangtat-

bestand des § 35 Abs. 1 Satz 2 HOAI und es gilt ein Zuschlag von 20 %.

Fazit: Beim Gewässerumbau in Folge der europäischen Wasserrahmenrichtlinie liegt grundsätzlich bei Gewässern mit angestrebtem Ziel des guten ökologischen Zustands ein Umbau im Sinne der HOAI zu einer Freianlage vor. Bei Umbauten von erheblich veränderten Gewässern, bei denen weiterhin das Abflussverhalten im Vordergrund steht und nur das Ziel eines guten ökologischen Potenzials angestrebt wird, liegt eher ein Umbau zu einem Ingenieurbauwerk vor. In beiden Fällen liegt meist Honorarzone IV vor und es kann ein Umbauszuschlag nach den Vorschriften des § 35 HOAI vereinbart werden.

Autoren

Dipl.-Ing. Peter Kalte, Öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger;
Rechtsanwalt Michael Wiesner, LL.M., Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Dipl.-Betriebswirt (FH).

Gütestelle Honorar- und Vergaberecht (GHV) gemeinnütziger e. V.
Viktoriastraße 28
68165 Mannheim
Tel: 0621 – 860 861 0
Fax: 0621 – 860 861 20

Veröffentlicht im Deutschen Ingenieurblatt, Ausgabe 01-02/2011, Seiten 48 bis 49
--